

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **20 (1928)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeitsrecht.

Schadenersatz oder Lohn?

Für alle Lohnarbeitenden, soweit sie nicht dem Fabrikgesetz unterstehen, ist eine letzthin erfolgte Aenderung der bundesgerichtlichen Praxis von einigem Belang. Es handelt sich um die rechtliche Natur der Entschädigung, die der Dienstherr zu entrichten hat, wenn er das Dienstverhältnis rechtswidrig ohne Kündigung abbricht. Diese Entschädigung ist auch im neuen Obligationenrecht nur ungenügend geregelt.

Ein Beispiel möge erläutern, um was es sich handelt: Ein Bureauangestellter hat zweimonatliche Kündigung vereinbart. Am 10. März wirft ihn der Prinzipal plötzlich hinaus, weil er erfährt, dass der Angestellte sozialdemokratischer Parteipräsident geworden ist. Dieser Bruch des Dienstvertrages ist rechtswidrig, und der Prinzipal hat daher nach allgemeiner Ansicht den Lohn bis Ende Mai zu bezahlen, sofern der Angestellte keine Aussicht hat, inzwischen wieder Beschäftigung zu finden.

Genau genommen, ist das Dienstverhältnis auf diese Weise nicht aufgelöst, denn der Dienstherr hatte ja gar nicht das Recht dazu. Man könnte sich höchstens fragen, ob diese Sachlage nicht dem Angestellten das Recht geben würde, seinerseits vom Vertrage zurückzutreten, da ihm kaum zugemutet werden kann, nach einer solchen Kränkung die Arbeit wieder aufzunehmen. Erklärt aber der Dienstpflichtige diesen Rücktritt nicht, so besteht das Verhältnis mit allen Rechten und Pflichten fort, nur dass der Dienstherr sich weigert, die Dienste weiterhin entgegenzunehmen. Diese Sachlage hat zur Folge, dass der Dienstherr nach wie vor den Lohn schuldet, dass der Dienstpflichtige aber nicht zur Nachleistung der abgelehnten Dienste angehalten werden kann (Art. 332 OR). Fällig würde der Lohn eigentlich, wie beim Fortbestehen des Vertrages, auf Ende der betreffenden Monate, und der Angestellte müsste sich anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder anderweitig erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat.

Diese Art der Abwicklung solcher Rechtsverhältnisse wäre aber unpraktisch und ist daher auch unseres Wissens nie gehandhabt worden. Sie hätte zur Folge, dass der Dienstpflichtige unter Umständen jeden Monat um seinen Lohn streiten müsste. Deshalb haben die Gerichte überall das Dienstverhältnis mit der Ablehnung der Dienste als aufgelöst betrachtet und die Folgen dieser Auflösung gemäss den Bestimmungen für rechtmässige plötzliche Auflösung (Art. 353 OR) geregelt. Man liess den ganzen Lohn für die noch nicht abgelaufene Vertragsdauer sofort fällig werden und machte von dieser Summe die Abzüge, die mit Rücksicht auf ersparte Auslagen (Bahnabonnement, auswärtige Verköstigung und dergleichen) und andere Erwerbsmöglichkeit angemessen erschienen.

Die auf diese Weise festgestellte Forderung des Dienstpflichtigen wurde vom Bundesgericht früher als Schadenersatz und nicht als Lohn betrachtet. Diese Unterscheidung erlangt grosse Bedeutung, sobald der zahlungspflichtige Dienstherr in Konkurs gerät oder ausgepfändet wird. Dieser Fall ist nicht selten, da es oft vorkommt, dass in finanziellen Schwierigkeiten befindliche Arbeitgeber sich durch unbegründete plötzliche Entlassungen ihrer Lohnzahlungspflichten zu entledigen suchen. Betrachtet man die Forderung für vorzeitige Entlassung als Schadenersatz, so ist der Angestellte ein gewöhnlicher Gläubiger, und er erhält demgemäss den gleichen (in der Regel sehr geringen) Prozentsatz seiner Forderung, wie Warenlieferanten, Darlehensgläubiger usw. Könnte man dagegen die Forderung als Lohn behandeln, so wäre sie im Konkurs und bei der Pfändung gegenüber den gewöhnlichen Forderungen im Vor-

recht, sofern sie innerhalb einer gewissen Zeit vor der Konkursöffnung oder Pfändung entstanden ist. Die gewöhnlichen Gläubiger erhalten in diesem Falle erst dann etwas, wenn die Lohnforderung vollständig gedeckt ist.

Es ist daher sehr wichtig, dass das Bundesgericht in einem Entscheid vom 20. Juni 1927 dazu übergegangen ist, unter ausdrücklicher Preisgabe der früheren Praxis derartige Forderungen für vorzeitige Entlassung als Lohnforderungen und nicht mehr als Schadenersatz zu behandeln. Dadurch geniessen diese Forderungen das erwähnte Vorrecht, und es wird weniger leicht vorkommen, dass der vorzeitig entlassene Arbeiter erst einen Prozess um sein Recht gewinnt und dann doch nichts oder fast nichts erhält.

Dabei ist zu beachten, dass dieses Vorrecht nur gilt für Forderungen, die innerhalb einer gewissen Zeit vor dem Ausbruch des Konkurses oder vor der Pfändung entstanden sind. Diese Zeit ist abgestuft nach der Art der Dienstverhältnisse. (Einzelheiten siehe Art. 219 des Betreibungsgesetzes.) Die Lohngläubiger müssen daher, wenn ihr Arbeitgeber in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ohne jede Rücksicht auf baldige Eröffnung des Konkurses drängen, da sie sonst ihr Vorrecht an die gewöhnlichen Gläubiger verlieren.

Zu beachten ist ferner, dass diese Ausführungen (mit Ausnahme des vorstehenden Absatzes) nur für diejenigen Dienstverhältnisse gelten, die nicht dem Fabrikgesetz unterstehen. Dieses hat in seinem Art. 26 die Folgen der rechtswidrigen Auflösung des Dienstverhältnisses geregelt, allerdings in einer Weise, die lebhaften Zweifel darüber lässt, ob die Entschädigung für vorzeitige Entlassung als Lohn oder als Schadenersatz zu behandeln ist. Der Wortlaut würde eigentlich für das letztere sprechen, doch wird man vernünftigerweise den Fabrikarbeiter in dieser Hinsicht nicht schlechter stellen wollen, als andere Lohnerwerbende. Allerdings besteht wenig Aussicht, dass ein solcher Streit vom Bundesgericht entschieden werden könnte, da es sich hier regelmässig um Beträge handelt, die die nötigen Fr. 4000.— bei weitem nicht erreichen. Denkbar wäre nur der Fall, wo eine grössere Anzahl von Arbeitern in gleicher Lage ihre Forderungen vereinigt einklagen lassen. Hoffen wir, dass dies nie nötig werden wird.

L. F.

Gemeinwirtschaft.

Verband Schweiz. Konsumvereine.

Der Rechenschaftsbericht des V. S. K. über das Jahr 1927 legt Zeugnis ab davon, dass die Konsumgenossenschaftsbewegung in der Schweiz nach mehreren Jahren der Stagnation und freilich auch der finanziellen Konsolidierung wieder im Vorwärtsschreiten begriffen ist.

Die Zahl der Verbandsvereine, die heute 515 beträgt gegen 517 Ende 1926, bleibt seit einiger Zeit stabil. Der Bericht weist darauf hin, dass sozusagen in allen grösseren Ortschaften Konsumgenossenschaften bestehen, so dass keine grosse Vermehrung mehr möglich ist. Es ist auch zweckmässiger, durch Filialen dafür zu sorgen, dass das ganze Land mit einem Netz von Läden überzogen wird, als zahlreiche kleine Genossenschaften ins Leben zu rufen, die sich kaum halten können. Der Warenumsatz ist von 126,3 auf 138,9 Millionen Franken, also genau um 10 Prozent, gestiegen. Zum erstenmal seit der Zeit der Inflation und Preissteigerung ist wieder eine beträchtliche Umsatzerhöhung festzustellen. Das ist allerdings zur Hauptsache eine Folge der gebesserten Wirtschaftslage und teilweise auch des festen Preisniveaus. Ausserdem wird aber auch eine reale Vermehrung des Warenbezuges eingetreten sein, die von grösserer Treue zur Genossenschaft zeugt.

Der 1927 erzielte Nettoüberschuss beträgt rund Fr. 672,000.— gegen